

## Besuch in der JVA Weiterstadt – Leichte Sprache

Sie möchten einen Gefangenen in der JVA Weiterstadt besuchen - hier gibt es einige Dinge, die Sie und der Gefangene beachten müssen:

- 1) Bevor Sie zum ersten Mal zu Besuch kommen, werden alle Besucher überprüft. Der Überprüfung müssen Sie vorher schriftlich zustimmen.
- 2) Sie müssen das „*Formblatt zur Kontaktaufnahme der JVA Weiterstadt*“ von dieser Webseite herunterladen:

<https://justizvollzug.hessen.de/justizvollzugsanstalten-und-jugendarresteinrichtung/justizvollzugsanstalt-weiterstadt>

- 3) Das ausgefüllte und unterschriebene „*Formblatt zur Kontaktaufnahme der JVA Weiterstadt*“) muss dann per Post an die JVA Weiterstadt geschickt werden.

JVA Weiterstadt  
Vor den Löserbecken 4  
64331 Weiterstadt

- 4) Nachdem das „*Formblatt zur Kontaktaufnahme der JVA Weiterstadt*“ in der JVA angekommen ist, müssen Sie dem Gefangenen mitteilen, dass Sie ihn besuchen möchten.
- 5) Der Gefangene stellt dann einen „*Erstantrag für die Zulassung von Besuchern*“.
- 6) Wenn der Antrag genehmigt wird und Sie für Besuche zugelassen sind, kann ein Besuchstermin vereinbart werden.
- 7) Informieren Sie sich darüber, wer für die Erteilung der Besuchserlaubnis, lt. § 119 StPO, zuständig ist.  
A) Das zuständige Gericht oder die zuständige Staatsanwaltschaft erteilt die Besuchserlaubnis.  
B) Die JVA Weiterstadt erteilt die Besuchserlaubnis.
- 8) Für Besucher A:  
Sie beantragen eine Besuchserlaubnis beim zuständigen Gericht oder der Staatsanwaltschaft. Wenn die Erlaubnis vorliegt und die Bedingungen erfüllt sind, kann telefonisch ein Besuchstermin vereinbart werden.

Telefon 06150 102 6000

Montag bis Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

oder am Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Für Besucher B:

Der Gefangene beantragt einen Besuchstermin mit dem Formular "Besuchsantrag für Präsenz- und Skype-Videobesuche", wenn Punkte 1 - 6 erfüllt sind. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, sendet der Gefangene den Besuchsschein per Briefpost an seine Besucher.

Besucher müssen den originalen Besuchsschein, gültige Ausweisdokumente mitbringen und sich 45 Minuten vor dem Besuch an der Besucherpforte anmelden.

Der Besuchsschein für Skype-Videobesuche bleibt beim Gefangenen. Er informiert Sie über den geplanten Skype-Videobesuchstermin.

Im Auftrag

Frau/ Herrn (Anschrift der Kontaktperson)

---

---

---

Information zum Verfahren der Kontaktaufnahme zu Gefangenen  
(Besuch, Schriftwechsel und Telekommunikation)

Sehr geehrte/r Herr/ Frau \_\_\_\_\_, der hier Inhaftierte

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname des Gefangenen

hat für Sie die Zulassung als Kontaktperson beantragt.

Gemäß § 33 Abs. 1 HStVollzG und § 25 Abs. 1 HUVollzG haben Gefangene im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Die Anstaltsleitung kann jedoch gemäß § 33 Abs. 2 HStVollzG und § 25 HUVollzG Abs. 2 den Kontakt untersagen,

- nach Nr. 1 mit bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
- nach Nr. 2, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt geeignet ist Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes, in seiner jeweils geltenden Fassung, oder entsprechende Verhaltensweisen zu fördern,
- nach Nr. 3 zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat, oder wenn die Untersagung eines Kontakts aus Gründen des Opferschutzes geboten erscheint,
- nach Nr. 4 zu Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben, oder dessen Eingliederung behindern würden, oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken.

Als milderer Mittel zu einem Kontaktverbot dürfen Besuche, der Schriftwechsel sowie Telefonate beschränkt werden (§§ 34 Abs. 3 bis 5, 35 Abs. 2 und 36 Abs. 3 HStVollzG, §§ 26 Abs. 3 bis 5, 27 Abs. 4 und 28 Abs. 3 HUVollzG).

Um festzustellen, ob einem Kontakt Verbotgründe entgegenstehen oder Beschränkungen notwendig sind, darf die Justizvollzugsanstalt eine Überprüfung Ihrer Person durchführen.

Rechtsgrundlage für die Überprüfung sind § 58a HStVollzG und § 54a HUVollzG. Danach darf die Anstalt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt mit Ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Hierzu werden personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet. Die JVA Weiterstadt darf dazu eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984

(BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), einholen, sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen; soweit möglich übermittelt die Anstalt den angefragten Behörden bei Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 den Nachnamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Personen sowie bekannt gewordene Aliasnamen.

Die im Rahmen der Überprüfung Ihrer Person erlangten Daten, sofern sie zu einem Besuchs- oder Kontaktverbot oder einer Kontaktbeschränkung führen, finden im Falle einer gerichtlichen Überprüfung (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i.V.m. §§ 109 ff. StVollzG) Eingang in das gerichtliche Verfahren und können dann auch dem Gefangenen zur Kenntnis gelangen. Darüber hinaus werden die erhobenen Daten nicht an Dritte übermittelt, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist.

Die Daten dürfen lt. § 60 HStVollzG und §56 HUVollzG zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn ein Fall der §§ 20 bis 27 und 44 bis 45 des HDSIG vorliegt.

Die Löschung der Daten regeln die Paragraphen § 65 HStVollzG und § 61 HUVollzG.

Verweigern Sie die Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung Ihrer Person, werden Sie nicht zum Besuch oder als Kontaktperson zugelassen.

Sie haben als betroffene Person nach Maßgabe von § 46 HDSIG das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Wenn Sie mit Herrn \_\_\_\_\_ Kontakt haben möchten, darf ich Sie bitten,

Name des Gefangenen

die anliegende Erklärung an die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt zurückzusenden.

Möchten Sie keinen Kontakt zu dem Gefangenen, haben Sie die Möglichkeit, dies entweder auf der Erklärung zu vermerken oder die Erklärung nicht an die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt zurückzusenden. Soweit kein Rücklauf der Erklärung erfolgt gehen wir davon aus, dass Sie keinen Besuch durchzuführen und keinen Kontakt wünschen. Eine weitere Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zum Besuch oder als Kontaktperson erfolgt dann nicht.

Im Übrigen darf ich auf die beiliegende Erklärung sowie das Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Hessischen Justizvollzug (JVA Weiterstadt) mehrsprachig, Deutsch ab Seite 12, abrufbar im Internet unter:

[https://justizvollzug.hessen.de/sites/justizvollzug.hessen.de/files/JVA\\_Weiterstadt\\_Merkblaetter\\_Datenschutz\\_Stand20210517.pdf](https://justizvollzug.hessen.de/sites/justizvollzug.hessen.de/files/JVA_Weiterstadt_Merkblaetter_Datenschutz_Stand20210517.pdf) verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Staudt-Treber  
Anstaltsleiterin

